

## Kann die Erbschaftsteuer gestundet werden?

*Hinweis: Die Komplexität des Themas erfordert eine ausführliche Antwort auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Erbschaftsteuer gestundet werden kann. Angesichts der potenziell erheblichen Auswirkungen einer möglichen Stundungsablehnung sollte diese Antwort dennoch vollständig und aufmerksam bis zum Ende gelesen werden.*

***Die Stundung ist ein Ausnahmefall und wird nur selten und unter sehr strengen Voraussetzungen gewährt.***

In der Regel wird es möglich und zumutbar sein, die anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem erworbenen oder bereits vorhandenen, eigenen Vermögen zu begleichen.

Eine Stundung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 222 der Abgabenordnung (AO) kann daher in den meisten Fällen nicht gewährt werden.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) beinhaltet spezielle Regelungen, wie etwa § 28 Abs. 3 ErbStG. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht ohne Weiteres anwendbar und unterliegen strengen Voraussetzungen, die vom Steuerpflichtigen detailliert dargelegt und nachgewiesen werden müssen.

Im Finanzamt gehen häufig pauschale Stundungsanträge ein, die weder die Gründe für die Stundung darlegen, noch die erforderlichen Nachweise enthalten. Damit das Finanzamt die gesetzlichen Voraussetzungen bei der Antragstellung prüfen kann, sollten die Stundungsanträge ausführlich begründet sein und sämtliche notwendigen Unterlagen enthalten.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, einen Stundungsantrag korrekt zu begründen. Sie ermöglichen es dem Finanzamt, Ihren Antrag schnell zu bearbeiten, ohne dass zusätzliche Nachweise erforderlich sind. Ein gut begründeter Stundungsantrag liegt auch in Ihrem Interesse, da er eine zügige Bearbeitung und Entscheidung fördert und zeitaufwändige Rückfragen vermeidet. Zudem wird dadurch verhindert, dass Anträge gestellt werden, die die Voraussetzungen für eine Stundungsgewährung nicht erfüllen.

Diese Informationen sollen verhindern, dass falsche Hoffnungen auf eine Stundung entstehen, die im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen schwerwiegende Folgen haben könnten. Es ist

daher ratsam, sich rechtzeitig auf die Steuerzahlung vorzubereiten und nicht darauf zu hoffen, dass das Finanzamt eine Stundung gewährt.

### **Stundung nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung (§ 222 AO)**

Nach § 222 Abgabenordnung können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten des Steuerschuldners führen oder eine Existenzgefährdung zur Folge haben würde. Das Verlangen, die kraft Gesetzes geschuldeten Steuern zu zahlen, stellt keine erhebliche Härte dar. Es müssen besondere Umstände des Einzelfalls hinzukommen, um dieses Merkmal zu erfüllen.

Ein Steuerpflichtiger hat sich demgemäß darauf einzustellen, vorhersehbare Steuern am Fälligkeitstag zu entrichten und die dafür erforderlichen Geldmittel bereitzuhalten. Er muss gegebenenfalls sein Vermögen angreifen oder sich die nötigen Mittel auf dem Kreditweg beschaffen.

Zwar muss der Steuerpflichtige in Erbschaftsteuerfällen zahlreiche verwaltungstechnische Schritte zur Begleichung der Steuer unternehmen, doch darf, bei allem Verständnis, die Pietätsfrist von drei bis sechs Monaten nach dem Todestag des Erblassers nicht ungenutzt verstreichen.

Nur dann, wenn ein Steuerpflichtiger sein Möglichstes zur Abtragung von Steuerrückständen getan hat, ist im Hinblick auf die Steuerzahler, die mit den gebotenen Anstrengungen und unter Einsatz aller Mittel ihren steuerlichen Verpflichtungen pünktlich nachkommen, eine Stundung zu rechtfertigen. Dabei ist dem Steuerpflichtigen zuzumuten, sich die Mittel zur kurzfristigen Tilgung der Steuerrückstände auf dem Kreditweg zu beschaffen.

Das Finanzamt muss prüfen, welche Mittel dem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestanden haben und noch zur Verfügung stehen und ob der Steuerpflichtige bei der Verwendung dieser Mittel seine Pflichten gegenüber der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt hat.

Zur Beurteilung der persönlichen Unbilligkeit muss das Finanzamt daher nach den Umständen des Einzelfalls die gesamte wirtschaftliche und persönliche Situation des Antragstellers überprüfen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und Umstände sind dabei von den Steuerpflichtigen substantiiert darzulegen und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Hierzu gehören neben dem Liquiditätsstatus insbesondere auch Auskünfte über Grundvermögen oder sonstige Vermögensgegenstände sowie der Stand der Bemühungen, diese ggf. zu liquidieren bzw. das Vorlegen eines konkreten Zahlungsplans.

Zudem muss der Steuerpflichtige nachweisen, welche Nachlassgegenstände bisher in welcher Weise verwertet wurden und aus welchen Gründen diese nicht zur Begleichung der Erbschaftsteuer herangezogen wurden.

Weiterhin ist eine detaillierte Darlegung erforderlich, welche sonstigen Vermögenswerte außerhalb der Erbschaft im Vermögen des Steuerpflichtigen vorhanden sind und zum Zeitpunkt des Todes vorhanden waren und welche Schritte unternommen wurden, um diese Vermögensgegenstände für die Zahlung der Steuer zu verwerten.

Sämtliche dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden liquiden Mittel (beispielsweise Bankguthaben, Wertpapiere), unabhängig davon, ob sie aus der Erbschaft stammen oder nicht, sind für die Tilgung der Steuerschuld zu verwenden. Wenn das nicht erfolgt ist, sind detaillierte Angaben darüber notwendig, aus welchen Gründen diese nicht verwendet werden können.

Sollte die Veräußerung einer Immobilie beabsichtigt sein, ist der Stand der Verkaufsverhandlungen durch geeignete Unterlagen wie Maklerauftrag, Vertragsentwurf u. a. nachzuweisen.

In Bezug auf die Verwertung von Vermögensgegenständen sind bloße Absichtserklärungen als Nachweis für den geplanten Verkauf nicht ausreichend. Vielmehr müssen konkrete und ernsthafte Verkaufsbemühungen nachgewiesen werden.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, frühzeitig für ausreichende Liquidität zu sorgen, indem er bei mehreren Kreditinstituten Finanzierungsanfragen stellt und die entsprechenden Anträge zusammen mit den jeweiligen Ablehnungen vollständig beim Finanzamt einreicht. Aus den Kreditanträgen muss hervorgehen, dass ernsthafte Bemühungen zur Kreditgewährung unternommen wurden. Pauschale Kreditanfragen und standardisierte Ablehnungen ohne erkennbare Gründe werden nicht anerkannt.

Zwischen dem Stichtag (Todesdatum) und der Anforderung der Erklärung durch das Finanzamt vergehen üblicherweise drei bis sechs Monate. Nach Erhalt der Aufforderung hat der Steuerpflichtige einen weiteren Monat Zeit, die Steuererklärung einzureichen. Das Finanzamt benötigt für die Bearbeitung der Erklärung auch Zeit, die der Steuerpflichtige nicht ungenutzt verstreichen lassen soll. Nach Erhalt des Steuerbescheides hat der Steuerpflichtige einen weiteren Monat Zeit, die Steuer zu bezahlen.

Somit vergehen je nach Einzelfall viele Monate zwischen dem Todesfall und dem Zeitpunkt der Steuerzahlung.

Diese Zeitspanne muss der Steuerpflichtige nutzen, um sich gründlich auf die Steuerzahlung vorzubereiten. In einem Stundungsantrag muss daher detailliert dargelegt werden, wie die Zeit vom Stichtag (Todesdatum) bis zur Fälligkeit (Zahlungsdatum im Steuerbescheid) genutzt wurde, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Es ist dabei zu beachten, dass Erbstreitigkeiten oder eine fehlende Erbauseinandersetzung grundsätzlich keinen Stundungsgrund darstellen.

Wenn Sie einen Antrag auf Stundung (empfohlen mit [ELSTER Online](#)) nach den allgemeinen Grundsätzen der AO stellen möchten, sind mindestens die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ein Stundungsantrag nach § 222 AO mit ausführlicher Begründung. Dabei ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen darzulegen, welche Maßnahmen der Steuerpflichtige seit dem Todestag unternommen hat, um die Zahlung der Steuer zu gewährleisten.
- Eine ausgefüllte und unterschriebene Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ([Formular Vollstr. 72 auf berlin.de](#)).
- Nachweise über die Verwertung vorhandener Vermögenswerte. Falls Vermögenswerte vorhanden sind und nicht verwertet wurden, sollte erläutert werden, warum diese nicht für die Zahlung der Steuer eingesetzt wurden.
- Nachweise über ernsthafte Bemühungen, die finanziellen Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen, beispielsweise durch einen Bankkredit bei mehreren Kreditinstituten, sowie die Vorlage der schriftlichen Ablehnungen, einschließlich der Kreditanträge.

### **Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG:**

Beim Erwerb von vermieteten Wohnimmobilien oder eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses bzw. von Wohneigentum (begünstigtes Vermögen) kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden, wenn andernfalls zur Entrichtung der Steuer diese Immobilie veräußert werden müsste. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

Nicht in jedem Fall mit begünstigtem Vermögen besteht automatisch ein Anspruch auf Stundung. Auch die Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG stellt eine Ausnahme dar.

Nur der Anteil der Steuer, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, kann nach § 28 Abs. 3 ErbStG gestundet werden.

Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht, wenn der Erwerber die Erbschaftsteuer aus weiterem erworbenem oder eigenem Vermögen aufbringen kann. Zudem muss ggf. auch eine Belastung des begünstigten Vermögens erfolgen.

Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige sein gesamtes vorhandenes und erworbenes Vermögen, mit Ausnahme des begünstigten Vermögens, veräußern und zur Steuerzahlung verwenden muss.

Zudem muss der Steuerpflichtige alle Möglichkeiten zur Kreditaufnahme ausschöpfen. Hierbei hat er sein gesamtes Vermögen - einschließlich des begünstigten Vermögens - zu belasten und als Sicherheit einzusetzen.

Bei der Prüfung der Frage, ob durch die Entrichtung der Erbschaftsteuer die Veräußerung von begünstigtem Vermögen notwendig wird, bleiben Nachlassverbindlichkeiten (z. B. Grundschulden, Pflichtteile oder Vermächtnisse) außer Betracht. In diesem Fall sind die Voraussetzungen von § 222 AO zu prüfen. Es wird daher empfohlen, mit jedem Antrag nach § 28 Abs. 3 ErbStG zugleich ausdrücklich einen Antrag nach § 222 AO zu stellen.

Für die Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG muss der Steuerpflichtige darlegen und nachweisen, dass auf Grundlage der vorhandenen und zurechenbaren Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Nachlassschulden keine Kreditwürdigkeit besteht.

Ist bzw. war zum Zeitpunkt des Todesfalls ausreichend nicht begünstigtes Vermögen vorhanden, um die Steuer zu bezahlen, besteht kein Anspruch nach § 28 Abs. 3 ErbStG. Ein Anspruch entfällt ebenfalls, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass er ernsthafte Bemühungen unternommen hat, die Steuer durch Kreditaufnahmen zu bezahlen.

Der Anspruch auf Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG entfällt ebenfalls, wenn der Steuerpflichtige das erworbene oder vorhandene Vermögen verwendet, um Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen, wie beispielsweise Kredite des Erblassers, Auszahlungen von Vermächtnissen oder geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen. Ebenso entfällt der Anspruch, wenn der Steuerpflichtige das erworbene oder vorhandene Vermögen vor der Begleichung der Steuer zur Sanierung von Immobilien, zur Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten oder für andere private oder berufliche Zwecke einsetzt.

Die Feststellungslast dafür, dass kein eigenes Vermögen vorhanden ist und keine Kreditaufnahme möglich ist, obliegt dem Steuerpflichtigen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen ist auch hier die gesamte wirtschaftliche Situation des Antragstellers sowie seine frühzeitigen Anstrengungen zur Erlangung von Liquidität (wie bereits bei § 222 AO beschrieben) zu überprüfen.

Wenn Sie einen Antrag auf Stundung (empfohlen mit [ELSTER Online](#)) nach § 28 Abs. 3 ErbStG stellen möchten, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein Stundungsantrag, in dem sich der Steuerpflichtige auf einen Anspruch nach § 28 Abs. 3 ErbStG beruft.
- Nachweise darüber, dass es sich bei dem Erwerb um vermietete Wohnimmobilien oder um selbst genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. selbst genutztes Wohneigentum handelt.
- Eine ausgefüllte und unterschriebene Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ([Formular Vollstr. 72 auf berlin.de](#)).
- Nachweise, dass keine sonstigen Vermögenswerte vorhanden sind, bzw. falls vorhanden, warum diese nicht für die Zahlung der Steuer eingesetzt wurden.

- Nachweise über ernsthafte Bemühungen, die finanziellen Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen, beispielsweise durch einen Bankkredit bei mehreren Kreditinstituten, sowie die Vorlage der schriftlichen Ablehnungen, einschließlich der Kreditanträge.

## **Was passiert, wenn ich die Steuer nicht fristgerecht entrichte und eine Stundung nicht gewährt wurde?**

Solange keine Stundung gewährt wird, sind die fälligen Steuern zu bezahlen. Wenn Sie die Steuer nicht rechtzeitig bezahlen, riskieren Sie die zwangsweise Beitreibung der Steuerforderung durch das Finanzamt, beispielsweise in Form von Kontopfändungen oder der Eintragung von Sicherungshypotheken mit anschließender Zwangsversteigerung.

Zusätzlich entstehen bereits am ersten Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist kraft Gesetzes Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat.

Eine Stundung kann in der Regel ab Eingang sämtlicher Unterlagen, jedoch frühestens ab Fälligkeit, erfolgen.

Unvollständige Anträge können zu Säumniszuschlägen führen, die erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und im Falle der Stundungsgewährung entfallen.